

## Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Erwerb und zur Nutzung eines LVB-ABO im MDV für die Tarifzone Leipzig (110), gültig ab 01.02.2009

### 1. Voraussetzung für ein Abonnement

Voraussetzung für den Abschluss eines Abonnements (nachfolgend ABO) ist, dass entweder der Nutzer selbst Inhaber eines in der Bundesrepublik Deutschland geführten Girokontos ist oder ein Dritter, der über ein solches Konto verfügt, den ABO-Vertrag als weiterer Vertragspartner mitunterzeichnet.

Weitere Voraussetzung für die Teilnahme am LVB-ABO ist, dass die LVB ermächtigt werden, das jeweilige tarifliche Fahrgeld monatlich (in 12 Monatsbeträgen) sowie sonstige fällige Beträge von dem genannten Girokonto abzubuchen. Der Einzug des ABO-Betrages erfolgt grundsätzlich gemäß den Einzugsterminen der LVB. Bei minderjährigen Kontoinhabern stehen die gesetzlichen Vertreter/ Erziehungsberechtigten für die Erfüllung der Forderungen aus dem Vertrag ein. Der Vertrag tritt erst nach Zustimmung des gesetzlichen Vertreters in Kraft.

### 2. Gesamtschuldnerhaftung

Ist der Abonnent nicht Inhaber des in der Einzugsermächtigung genannten Kontos, so haften der Abonnent und der Kontoinhaber als Gesamtschuldner für die Einhaltung aller Verpflichtungen aus dem ABO-Vertrag.

### 3. Vertragsabschluss und Vertragsdauer

Der ABO-Vertrag kommt durch die Bestätigung der ABO-Bestellung sowie durch die Übergabe einer UmweltCard Gold an den Abonnenten oder dessen Beauftragten zustande. Die Gültigkeit beginnt bei einem Bestelleingang bis spätestens zum 10. eines Monats (Posteingang) am 1. des Folgemonats. Bei Vertragsabschluss ist ein gültiges Personaldokument sowie auf Verlangen ein aktueller Bankverbindungsbeleg vorzulegen.

Auch nach der Aushändigung an den Kunden verbleibt die UmweltCard Gold im Eigentum der LVB. Nach Ablauf des Vertragsverhältnisses hat der Kunde die UmweltCard Gold an die LVB zurückzugeben.

Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit von 12 aufeinander folgenden Monaten, er verlängert sich automatisch um weitere 12 Monate, sofern er nicht gemäß Ziffer 10 der ABO-Bedingungen fristgemäß gekündigt wird. Dieses gilt nicht für Schüler und Azubi-ABOs.

Der Empfänger der UmweltCard Gold hat die Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Bei Übergabe oder bei Übersendung der UmweltCard Gold auf dem Postweg sind im Anschreiben auf der beiliegenden Infokarte die im Chip hinterlegten Daten genannt. Maßgeblich sind die auf dem Chip gespeicherten Daten. Um diese Angaben zu überprüfen, kann der Kunde seine UmweltCard Gold in den am Ende genannten Servicezentren auslesen. Beanstandungen hinsichtlich der Informationen auf der Infokarte sind der LVB unverzüglich, jedoch spätestens 10 Tage nach Erhalt schriftlich oder durch persönliche Vorsprache, anzuzeigen. Spätere Beanstandungen können nicht berücksichtigt werden.

Neben den ABO-Bedingungen gelten auch die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des MDV.

### 4. ABO für Schüler und Auszubildende

Voraussetzung für den Abschluss eines ABOs für Schüler und Auszubildende ist die Vorlage eines aktuell gültigen Schülerscheines oder Ausbildungs-/Lehrvertrages.

Für die Gültigkeit der UmweltCard Gold für Schüler und Auszubildende ist zudem eine aktuelle Kundenkarte, ein Schülerschein oder ein gleichartiger Nachweis der Bildungseinrichtung notwendig. Diese müssen mit vollständigen Personaldaten, einem Lichtbild und der Bestätigung der Bildungseinrichtung je Schul-/Ausbildungsjahr versehen sein. Diese Ermäßigungsberechtigung ist ständig mitzuführen und bei Fahrausweiskontrollen unaufgefordert vorzuzeigen. Das ABO für Schüler und Auszubildende ist personengebunden und nicht übertragbar.

Das ABO für Auszubildende ist auf die Laufzeit des Lehrvertrages befristet. Sollte bei Ablauf dieser Vertragslaufzeit ein aktueller neuer Ausbildungsvertrag vorgelegt werden, wird die Vertragslaufzeit entsprechend verlängert.

Im Falle des Wegfalls der Ermäßigungsberechtigung ist dies sofort der LVB mitzuteilen. Das ABO für Auszubildende ist entsprechend zu ändern oder zu kündigen.

### 5. Mitnahmemöglichkeiten

Die Mitnahme weiterer Personen bei der Nutzung von Fahrkarten im ABO ist in den Tarifbestimmungen des MDV geregelt.

### 6. Tarifänderungen

Bei Tarifänderungen wird der veränderte Fahrpreis Vertragsinhalt.

### 7. Änderungen des ABOs

Änderungen im ABO sind zum 01. eines Kalendermonats möglich und müssen schriftlich erfolgen.

Änderungen der persönlichen Daten, wie Nachname, Anschrift u. ä. sind unverzüglich der LVB mitzuteilen (ein Postnachsendauftrag reicht nicht aus). Nutzer eines personengebundenen ABOs müssen bei einer Namensänderung persönlich in einem Servicezentrum vorsprechen, da die Daten auf der UmweltCard Gold zu aktualisieren sind.

Bei Änderungen der Bankverbindung ist gleichzeitig eine neue Einzugsermächtigung zu unterzeichnen. Geht diese Mitteilung nach dem 10. des Monats (Posteingang) ein, so wird der Betrag im Folgemonat nochmals vom bisherigen Konto abgebucht. Hieraus entstehende Kosten (z.B. Rückbuchungen/Rücklastschriftgebühren) trägt der Abonnent/ Kontoinhaber.

Änderungen der Tarifzonen und/ oder des Gültigkeitszeitraums des LVB-ABO sind mit dem Änderungsformular bis zum 10. des Monats (Posteingang) für den Folgemonat anzumelden. Führen Änderungen zu Veränderungen des ABO-Monatsbetrages, so ist die Einzugsermächtigung ebenfalls zu unterzeichnen. Die Daten auf der UmweltCard Gold sind zu aktualisieren. Hierzu kann der Abonnent die UmweltCard Gold in den am Ende genannten Servicezentren vorlegen. Auf Wunsch wird dem Abonnenten eine neue UmweltCard Gold zugesandt. Die ursprünglich ausgegebene UmweltCard Gold muss der LVB zurückgegeben werden. Für nicht zurückgegebene Karten wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 Euro berechnet.

Kosten aus unterbliebenen Informationen seitens des Abonnenten/ Kontoinhabers zu Kontoänderungen und -auflösung, Veränderungen persönlicher Daten, insbesondere entstandene Kosten durch Einholung von Auskünften des Einwohnermeldeamtes sind durch den Abonnenten zu begleichen.

### 8. Verlust oder Beschädigung

Durch den Abonnenten ist die UmweltCard Gold sorgsam zu behandeln. Der Verlust oder die Beschädigung der UmweltCard Gold ist den LVB umgehend mitzuteilen. Kosten aus einem diesbezüglichen Versäumnis trägt der Abonnent/Kontoinhaber. Eine beschädigte UmweltCard Gold wird nur gegen deren Vorlage durch die LVB ersetzt, dieser Ersatz ist bei eigenverursachter Beschädigung kostenpflichtig.

Eine neue UmweltCard Gold kann bei der LVB durch den Abonnenten oder durch eine von ihm bevollmächtigte Person abgeholt bzw. auf Wunsch zugesandt werden.

Gegen ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 10,00 Euro erfolgt die Neuausstellung der UmweltCard Gold. Für jeden weiteren Ersatz innerhalb von 24 Monaten wird ein Entgelt von 20,00 Euro erhoben.

### 9. Unterbrechung eines ABOs

Eine Unterbrechung des ABOs ist aus unvorhersehbaren wichtigen Gründen seitens des Abonnenten möglich, sofern die Unterbrechungsdauer mindestens 1 Monat (nur vom Monatsersten bis zum Monatsletzten), jedoch nicht mehr als 3 Monate beträgt. Als unvorhersehbare wichtige Gründe werden anerkannt (Nachweis in geeigneter Form ist den LVB vorzulegen):

- Kuraufenthalt,
  - schwere Krankheit/ Krankenhausaufenthalt,
  - vorübergehende dienstliche Umsetzung an einen anderen Ort
  - (außerhalb der im ABO-Vertrag angegebenen Tarifzonen) Urlaub, Semester-/Sommerferien bzw. die Nutzung des Schülerferientickets werden nicht als Unterbrechungsgrund anerkannt.
- Ein ABO-Vertrag kann nicht mit einer Unterbrechung enden. Grundlage für eine Unterbrechung des ABOs ist die Änderung der entsprechenden Daten auf der UmweltCard Gold. Die UmweltCard Gold muss in diesem Fall bei einem der am Ende genannten LVB-Servicezentren vorgelegt werden.

### 10. Kündigung

Das LVB-ABO kann jeweils zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich bis zum 10. des Vormonats zu erfolgen.

Bei einer Kündigung wird die UmweltCard Gold zum Ersten des Folgemonats gesperrt. Die UmweltCard Gold ist unverzüglich und unversehrt zurückzugeben. Wird dies versäumt, so ist ein Bearbeitungsentgelt von 10,00 Euro zu entrichten.

Wird das ABO vor Ablauf des Vertragsjahres gekündigt, so entfällt rückwirkend die Rabattierung in Form des vergünstigten ABO-Monatsbetrages. Für die bereits genutzten Monate des laufenden Vertragsjahres wird der reguläre tarifliche Monatskartenpreis zugrunde gelegt und der Differenzbetrag zusätzlich erhoben (= Nachberechnung). Sämtliche offene Forderungen werden sofort fällig und mit dem letzten fälligen ABO-Monatsbetrag abgebucht. Die LVB ist berechtigt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses offene Forderungen aus dem ABO-Vertrag vom Konto abzubuchen.

a) Kündigung durch den Abonnenten

aa) ordentliche Kündigung

Das LVB-ABO kann jeweils zum Ablauf eines Vertragsjahres ordentlich gekündigt werden. In diesem Fall erfolgt keine Nachberechnung.

ab) außerordentliche Kündigung

Eine außerordentliche Kündigung seitens des Abonnenten ist nur aus wichtigem Grund möglich. Wichtige Gründe sind:

- der Wegzug des Abonnenten aus dem Bedienungsgebiet des MDV (Nachweis in geeigneter Form),
- die Veränderung der für den Abonnenten wesentlichen Linien,
- Tarifierhöhungen seitens des MDV, sofern der betreffende MDV-Tarif gegenüber dem aktuell gültigen Tarif um mindestens 10% erhöht wird,
- Todesfall (Nachweis Sterbeurkunde).

Liegt einer der oben genannten wichtigen Gründe vor, wird auf die Nachberechnung verzichtet.

b) Kündigung durch die LVB

Die außerordentliche Kündigung durch die LVB ist aus wichtigen Gründen jederzeit fristlos möglich. Ein wichtiger Grund liegt u. a. vor, wenn

- der Abonnent/Kontoinhaber fällige Forderungen nicht erfüllt,
- der Abonnent gegen die Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen der in den Mitteldeutschen Verkehrsverbund einbezogenen Straßenbahn- und Omnibusunternehmen verstößt,
- eine Unterbrechung länger als 3 Monate dauert.

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

### 11. Fälligkeit

Der Abonnent/Kontoinhaber ist verpflichtet, den ABO-Monatsbetrag zur Abbuchung auf dem angegebenen Konto bereitzuhalten. Dies gilt entsprechend für sonstige fällige Forderungen aus dem ABO-Vertrag. Kosten, die insbesondere aus nicht ausreichender Kontodeckung, Kontoauflösung oder durch einen anderen nicht von den LVB zu vertretenden Grund entstehen, hat der Abonnent/Kontoinhaber zu tragen. Sie sind sofort fällig.

### 12. Rücklastschriften

Kommt es zu einer Rücklastschrift (Lastschriftinzug wird durch das Kreditinstitut des Abonnenten/ Kontoinhabers zurückgewiesen), so erfolgt zum vereinbarten Termin im Folgemonat durch die LVB ein erneuter Einzug.

Der erneute Einzug umfasst zusätzlich zum aktuellen ABO-Monatsbetrag den ABO-Monatsbetrag des Vormonats und die Bankgebühren aus der Rücklastschrift.

Wird auch dieser Einzug durch das Kreditinstitut des Abonnenten/ Kontoinhabers zurückgewiesen, so erhält der Abonnent/ Kontoinhaber eine Mahnung mit 14-tägiger Zahlungsfrist.

Diese Mahnung beinhaltet u. a. den Monatsbetrag des Vormonats, den Monatsbeitrag des aktuellen Monats, die Bankgebühren aus den Rücklastschriften sowie eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 Euro.

Geht der offene Forderungsbetrag innerhalb der Zahlungsfrist nicht bei den LVB ein, so wird der ABO-Vertrag durch die LVB gekündigt (siehe Ziffer 10b). Darüber hinaus stehen den LVB die Rechte aus Ziffer 13 zu.

### 13. Kostenerstattungsansprüche

Die Kostenerstattungsansprüche der LVB umfassen:

- Kosten aus nicht ausreichender Deckung des angegebenen Kontos (z.B. Bankgebühren und Bearbeitungsentgelt der LVB),
- Kosten aus unterbliebenen Informationen seitens des Abonnenten/ Kontoinhabers zu Kontoänderungen und -auflösung sowie Veränderungen persönlicher Daten, insbesondere entstandene Kosten durch Einholung von Auskünften des Einwohnermeldeamtes
- Kosten aus dem Widerspruch einer korrekten Abbuchung oder durch Nichtannahme einer Lastschrift durch einen nicht von den LVB zu vertretenden Grund
- Kosten für die Bearbeitung offener Forderungen nach Kündigung des Vertragsverhältnisses.

### 14. Erstattungen

Erstattungen von Beförderungsentgelten wegen Nichtnutzung der UmweltCard Gold sind nicht möglich. § 10 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen der in den Mitteldeutschen Verkehrsverbund einbezogenen Straßenbahn- und Omnibusunternehmen bleibt unberührt.

### 15. Abtretung/Aufrechnung

Die Abtretung von Ansprüchen aus dem ABO-Vertrag durch den Abonnenten/ Kontoinhaber sowie eine Aufrechnung mit Forderungen ist ausgeschlossen.

### 16. Versandrisiko

Das Versandrisiko trägt grundsätzlich der Absender. Erhält der Abonnent die UmweltCard Gold nicht bis zum 28. des Vormonats des Vertragsbeginns, so hat der Abonnent die Verpflichtung, dies unverzüglich den LVB mitzuteilen. Kommt der Abonnent seiner Anzeigepflicht nicht nach, so wird vermutet, dass ihm die UmweltCard Gold ordnungsgemäß zugegangen ist.

### 17. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Die LVB nehmen den Schutz von personenbezogenen Daten sehr ernst. Die LVB speichern alle Kundendaten in einer geschützten Datenbank. Zugriff darauf haben nur unterwiesene und auf das Datengeheimnis verpflichtete Mitarbeiter. Eine Weitergabe an Dritte findet ausschließlich im zur Erfüllung des ABO-Vertrages notwendigen Umfang statt. Diese Dienstleister sind ebenfalls an das Bundesdatenschutzgesetz und andere relevante gesetzliche Vorschriften gebunden. Soweit die LVB gesetzlich oder per Gerichtsbeschluss dazu verpflichtet sind, werden Kundendaten an auskunftsberechtigte Stellen übermittelt.

Zur Ermöglichung von Fahrausweiskontrollen werden von der LVB an die Unternehmen des MDV, die am elektronischen Fahrgeldmanagement-Verfahren teilnehmen, folgende Daten übermittelt: Kartenummer, Kennnummer der LVB, Produkt, Name bei personenbezogenen ABOs, Datum der Ausgabe, Anfangsdatum der Sperrung, ggf. Enddatum der Sperrung.

### 18. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Leipzig.

## Servicezentren:

Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH  
ABO-Kundenbetreuung  
Postfach 100910  
04009 Leipzig  
Servicetelefon: 03 41 / 1 94 49

LVB-ABO-Kundenzentrum  
Karl-Liebknecht-Str. 8  
04107 Leipzig

LVB-Mobilitätszentrum  
(am Hauptbahnhof)  
04109 Leipzig

LVB-Servicezentrum  
Karl-Liebknecht-Str. 8  
04107 Leipzig